

Leitlinie Compliance Management System

VAV Versicherungs-Aktiengesellschaft

Klassifikation: Intern
Version 22.0

Fassung vom 16.03.2022

Dokumenteneigenschaften

Titel	Leitlinie Compliance Management System
Version	22.0
Geltungsbereich	VAV Versicherungs-Aktiengesellschaft
Erstmalige Freigabe	08.05.2015
Verabschiedet durch (Datum)	Birgit Mauser (16.03.2022)
Klassifikation	Intern
Verantwortlicher Verantwortliche Abteilung	Birgit Mauser Compliance & Recht
Fachlicher Ansprechpartner	Birgit Mauser (birgit.mauser@vav.at)
Letztes Review	März 2022
Wiedervorlage	März 2023 oder im Anlassfall

Dokumentenhistorie

Version	Datum	Beschreibung der Änderung	Ersteller
1.0	08.05.2015	Ersterstellung	Birgit Mauser
2.0	06.10.2016	Jährliche Aktualisierung ohne inhaltliche Anpassungen (+VersVG gem. RC 4.8.16)	Birgit Mauser
2.1	28.06.2017	Aktualisierung analog Konzernrichtlinie	Birgit Mauser
18.0	24.05.2018	Aktualisierung analog Konzernrichtlinie	Jana Wagner
19.0	21.06.2019	Aktualisierung analog Konzernrichtlinie	Jana Wagner
20.0	26.03.2020	Aktualisierung analog Konzernrichtlinie	Nedim Hasakovic
21.0	14.05.2021	Aktualisierung analog Konzernrichtlinie	Nedim Hasakovic
22.0	15.03.2022	Aktualisierung gemäß Compliance Audit „Regulatorische Anforderungen an die Compliance-Funktion“	Nedim Hasakovic

Art der Freigabe – VHV Konzern

Version	Datum	Wesentliche Änderungen	Bestätigt von
1.0	08.05.2015	Nein	Sebastian Pfaff / Siddhartha Schwenzer
2.0	12.10.2016	Nein	Sebastian Pfaff / Siddhartha Schwenzer
2.1	28.06.2017	Nein	Siddhartha Schwenzer
2.2	28.06.2018	Nein	Siddhartha Schwenzer
19.0	21.06.2019	Nein	Siddhartha Schwenzer
20.0	05.05.2020	Nein	Siddhartha Schwenzer
21.0	17.05.2021	Nein	Siddhartha Schwenzer
22.0	16.03.2022	Nein	Nicht erforderlich gemäß Punkt 1.2 der Leitlinie.

Hinweis zur Schreibweise

Die verwendete männliche Sprachform dient der leichteren Lesbarkeit und meint immer alle Geschlechter (m/w/d). Die verkürzte Sprachform hat nur redaktionelle Gründe und beinhaltet keine Wertung.

Überblick Anpassungen der Konzernrichtlinie Compliance Management System für die VAV Richtlinie Compliance Management System

- Anpassung an die österreichische Rechtslage und aufsichtsrechtliche Anforderungen durch die Finanzmarktaufsicht.
- Klarstellung der Berichtslinie an den Compliance-Beauftragten durch unternehmenseigene dezentrale Compliance-Verantwortliche.
- Einfügen eines erweiterten Monitoring-Begriffs aufgrund der Geltung der Leitlinie auf Einzelunternehmensebene.
- Compliance-Überwachung auf Einzelunternehmensebene VAV nicht nur stichprobenartig wie auf Konzernebene, sondern in regelmäßigen Abständen.
- Verwendung des Begriffs Compliance-Plan anstelle „Überwachungsplan“.
- Regelung zur Information des Aufsichtsrats über nachträgliche Änderungen des Vorstands im Compliance-Bericht.

Inhaltsverzeichnis

1. Allgemeines	6
1.1. Begriff und Zielsetzung	6
1.2. Änderungen und Änderungshistorie	6
2. Die Compliance-Funktion	7
2.1. Stellung und Unabhängigkeit der Compliance-Funktion.....	7
2.2. Organisation der Compliance-Funktion	8
2.3. Stellvertretung.....	8
3. Dezentrale Compliance-Verantwortliche	8
4. Abgrenzung zu anderen Governance-Funktionen.....	9
4.1. Risikomanagement-Funktion	9
4.2. Interne Revision	10
4.3. Versicherungsmathematische Funktion.....	10
5. Aufgaben von Compliance	10
5.1. Kernaufgaben von Compliance.....	10
5.2. Risikokontrollaufgabe durch Compliance-Risikoanalyse	11
5.3. Frühwarnaufgabe	11
5.4. Überwachungsaufgaben der Compliance-Funktion.....	12
5.5. Beratungsaufgaben der Compliance-Funktion	13
6. Compliance-Plan	13
7. Berichtspflichten	14
8. Beteiligung der Compliance-Funktion an Prozessen.....	15
9. Befugnisse des Compliance-Beauftragten.....	16
10. Sachkunde und Zuverlässigkeit	16

1. ALLGEMEINES

1.1. Begriff und Zielsetzung

- 1.1.1 Der Begriff Compliance bedeutet die Einhaltung der für das Unternehmen und seine Geschäftstätigkeit einschlägigen Gesetze, Vorschriften und Regelungen sowie regulatorischer Standards und Erfüllung weiterer, wesentlicher und in der Regel vom Unternehmen selbst gesetzter ethischer Standards und Anforderungen.
- 1.1.2 Ziel von Compliance ist es, systematisch die Voraussetzungen im Unternehmen dafür zu schaffen, dass Verstöße gegen Compliance-Anforderungen vermieden bzw. wesentlich erschwert und eingetretene Verstöße erkannt und behandelt werden können. Weiters ist es Ziel, die Einhaltung von Rechtsvorschriften sicherzustellen, um Haftungsansprüche und andere Rechtsnachteile sowie Reputationsverluste für die VAV Versicherungs-Aktiengesellschaft (in der Folge „VAV“), ihre Mitarbeiter und Organmitglieder zu vermeiden. Insbesondere soll vermieden werden, dass Mitarbeiter und Organmitglieder der VAV zivilrechtlich in Anspruch genommen oder strafrechtlich zur Verantwortung gezogen werden und dass die VAV ihrerseits Schadensersatzansprüchen oder verwaltungsstrafrechtlichen Folgen ausgesetzt ist.
- 1.1.3 Compliance ist für die Überwachung der Einhaltung der rechtlichen Anforderungen, die für den Betrieb des Versicherungsgeschäfts gelten, zuständig. Schwerpunkte sind hierbei insbesondere die Themengebiete:
- Versicherungsaufsichtsrecht (VAG), Versicherungsvertragsrecht (VersVG)
 - Einhaltung von Sanktions- und Embargolisten
 - Anti-Fraud-Management (Prevention & Detection)¹
 - Vertriebsrecht, Kartellrecht

Zu den von der VAV selbst gesetzten Standards und Anforderungen (interne Compliance-Vorschriften) zählt insbesondere der Verhaltenskodex.

1.2. Änderungen und Änderungshistorie

Redaktionelle Änderungen sowie Änderungen an dieser Leitlinie, die aufgrund veränderter rechtlicher Regelungen und Rahmenbedingungen notwendig geworden sind, dürfen durch den Compliance-Beauftragten ohne vorherige Zustimmung des Vorstands vorgenommen werden. Der Vorstand ist über erfolgte Änderungen zu informieren, ebenso ist die Richtlinie an die VHV zur Kenntnisnahme zu senden.

¹ Nähere Ausführungen finden sich in der Richtlinie Anti-Fraud-Management.

Diese Richtlinie wird grundsätzlich einmal jährlich in schriftlich dokumentierter Form überprüft. Dabei wird insbesondere überprüft, ob die Richtlinie mit der Geschäftsstrategie abgestimmt ist. Anlassbezogen wird diese Richtlinie auch ad hoc überprüft. Ein entsprechender Anlass besteht insbesondere wenn es zu einer Änderung des regulatorischen Umfeldes oder der Geschäftsstrategie kommt. Von der Überprüfung umfasst sind insbesondere auch die unter Ziffer 1.1.3 genannten Themengebiete.

2. DIE COMPLIANCE-FUNKTION

2.1. Stellung und Unabhängigkeit der Compliance-Funktion

- 2.1.1.** Die Compliance-Funktion ist organisatorisch Teil des Internen Kontrollsystems. Das Interne Kontrollsystem ist neben dem Risikomanagementsystem eigenständiger Teil des Governance-Systems. Dabei nimmt die Compliance-Funktion ihre Aufgaben unabhängig und frei von Weisungen wahr. Unbeschadet dessen trägt der Vorstand die Gesamtverantwortung für die Compliance-Funktion und überwacht deren Wirksamkeit.
- 2.1.2.** Die Compliance-Funktion ist ein Instrument des Vorstands. Ungeachtet dessen, ist der Aufsichtsrat befugt unter Einbeziehung des Vorstands direkt beim Compliance-Beauftragten Auskünfte einzuholen.
- 2.1.3.** Die VAV fördert und bestärkt eine unternehmensweite „Compliance-Kultur“, durch die Rahmenbedingungen für eine Förderung des Schutzes der Versicherungsnehmer durch die Mitarbeiter und eine angemessene Wahrnehmung von Compliance-Angelegenheiten geschaffen werden.
- 2.1.4.** Die Compliance-Funktion erfüllt ihre Aufgaben unabhängig von den anderen Geschäftsbereichen der Versicherungsunternehmen und ihre Überwachungsaufgaben unabhängig vom Vorstand. Andere Geschäftsbereiche haben kein Weisungsrecht gegenüber der Compliance-Funktion und können auf deren Tätigkeit auch sonst keinen Einfluss nehmen.
- 2.1.5.** Die Compliance Funktion darf, um eine effektive Ausübung der Compliance-Aufgaben zu ermöglichen, nicht an den versicherungstechnischen Dienstleistungen beteiligt sein, die sie überwacht.

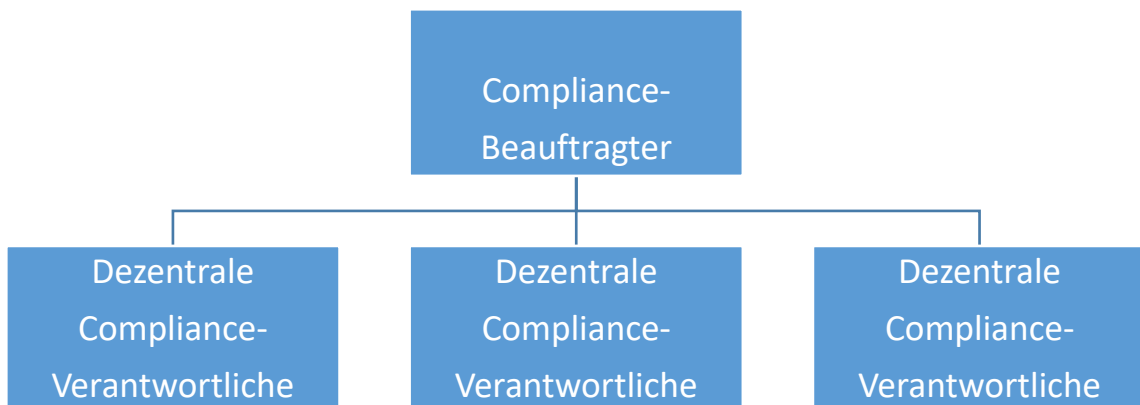
2.2. Organisation der Compliance-Funktion

2.2.1. Die Compliance-Funktion der VAV besteht aus dem Compliance-Beauftragten und dessen Stellvertreter.

2.2.2. Der Compliance-Beauftragte und sein Stellvertreter werden vom Vorstand der VAV bestellt. Die Bestellung erfolgt grundsätzlich unbefristet, mindestens jedoch für einen Zeitraum von 24 Monaten.

Der Compliance-Beauftragte trägt die Gesamtverantwortung für die Organisationseinheit Compliance. Der Compliance-Beauftragte ist unbeschadet der Gesamtverantwortung des Vorstands für die Compliance-Funktion sowie die Berichte an den Vorstand und das Aufsichtsorgan verantwortlich. Zudem ist der Compliance-Beauftragte insbesondere für Querschnittsthemen und die übergreifenden Compliance-Vorschriften zuständig.

Die Compliance-Organisation ist dezentral organisiert, der Compliance-Beauftragte agiert in einer Matrixorganisation mit dezentralen Compliance-Verantwortlichen.



2.3. Stellvertretung

Dem Compliance-Beauftragten ist ein Stellvertreter zuzuordnen. Angemessene Vertretungsregelungen für den Compliance-Beauftragten sind vorzusehen, wobei die Anforderungen an den Compliance-Beauftragten und dessen Aufgaben und Berechtigungen im Rahmen des Proportionalitätsprinzips und je nach Art der Vertretung (Ausfallsvertretung, dauernde Vertretung) anzuwenden sind.

3. DEZENTRALE COMPLIANCE-VERANTWORTLICHE

3.1. Der Vorstand benennt für einzelne Stabstellen oder Fachbereiche in Abstimmung mit dem Compliance-Beauftragten dezentrale Compliance-Verantwortliche.

- 3.2.** Die dezentralen Compliance-Verantwortlichen sind einzelnen Stabstellen oder Abteilungen der VAV disziplinarisch und fachlich zugeordnet. Sie sind weder disziplinarisch noch fachlich Teil der Stabstelle Compliance.
- 3.3.** Die dezentrale Compliance-Verantwortlichen nehmen ausschließlich Aufgaben des jeweiligen Fachbereichs und keine originären Compliance-Aufgaben wahr.
Aufgaben der dezentralen Compliance-Verantwortlichen sind insbesondere:
- Beobachtung der Compliance-Risiken,
 - Screening der Änderungen des relevanten Rechtsumfeldes im Rahmen der Frühwarnfunktion und Beurteilung der konkreten Auswirkungen auf die Tätigkeit der VAV,
 - Sicherstellung von Prozessbeschreibungen hinsichtlich wesentlicher Compliance-Risiken,
 - Beobachtung der rechtlichen Entwicklung und des Marktumfeldes,
 - Feststellung und Meldung von Compliance-Verstößen und
 - die jährliche Meldung über Compliance-Status (Fragebogen) und Ad-Hoc-Meldung bei wesentlichen Compliance-Verstößen.
- 3.4** Der Compliance-Beauftragte und die dezentrale Compliance-Verantwortlichen stehen in einem Kooperationsverhältnis. Die dezentralen Compliance-Verantwortlichen bilden eine Schnittstelle von Fachbereichen und Stabstellen und organisieren und koordinieren in ihrem Tätigkeitsbereich die Compliance-relevanten Tätigkeiten der jeweiligen Fachbereiche.

Unberührt von der Tätigkeit der dezentralen Compliance-Verantwortlichen bleiben sämtliche originären Tätigkeiten und Befugnisse des Compliance-Beauftragten nach dieser Richtlinie.

4. ABGRENZUNG ZU ANDEREN GOVERNANCE-FUNKTIONEN

4.1. Risikomanagement-Funktion

Das Risikomanagementsystem und damit auch die Risikomanagement-Funktion beziehen sich auf eine Gesamtrisikobetrachtung bzw. -erfassung des Unternehmens. Eine Schnittstelle zur Compliance-Funktion besteht insofern, als dass Risikomanagement auch das Rechtsrisiko als Teil des operationellen Risikos abzudecken und zu überwachen hat. Während die Compliance-Rechtsrisiken im Vorfeld durch Leitlinien, Schulungen etc. möglichst vermeiden und Rechtsverstöße aufgreifen und verfolgen sollen, geht es beim Risikomanagement dagegen um die Analyse und Bewertung von möglichen und bestehenden Rechtsrisiken, die in das Risikoprofil und die Risikosteuerung des Unternehmens als ein Faktor einfließen. Die Compliance-Funktion und die Risikomanagement-Funktion nutzen wechselseitig die Informationen der jeweils anderen Governance-Funktion.

4.2. Interne Revision

Das Prüfgebiet der Internen Revision erstreckt sich auf sämtliche Aktivitäten und Prozesse des Governance-Systems, schließt ausdrücklich die anderen Governance-Funktionen ein und umfasst damit die Angemessenheit und Wirksamkeit der Compliance-Funktion. Zudem nimmt die Interne Revision das Thema Investigation (Anti-Fraud-Management) wahr. Weiter kann die Interne Revision im Rahmen von Projekten oder projektbegleitenden Prüfungen präventiv tätig sein und andere Einheiten bei der Errichtung von Kontrollen und Überwachungsmaßnahmen beraten; in diesem Rahmen kann sie auch präventive Maßnahmen auf dem Gebiet der Compliance unterstützen.

Durch angemessenen Informationsaustausch wird die Vermeidung von Dopplungen wie auch eine gegenseitige Unterstützung sichergestellt. Dem Compliance-Beauftragten werden die Revisionsberichte zur Kenntnis gebracht, soweit diese sich auf Compliance relevante Bereiche und Fragestellungen beziehen.

Die Interne Revision greift ihrerseits bei der Prüfungsplanung auf die Beurteilung durch die Compliance-Funktion zurück und legt sie als Ausgangspunkt ihrer eigenen, unabhängigen Bewertung zugrunde. Über Feststellungen von Mängeln oder Verstößen, die die Interne Revision im Rahmen planmäßiger oder anlassbezogener Prüfungen trifft, unterrichtet sie den Compliance-Beauftragten. Die Überwachung der frist- und sachgerechten Umsetzung jener Maßnahmen, die aus Revisionsprüfungen resultieren, obliegt hingegen allein der Internen Revision.

4.3. Versicherungsmathematische Funktion

Die Compliance-Funktion ist für die Überwachung der aufsichtsrechtlich vorgegebenen, ordnungsgemäßen Einrichtung der versicherungsmathematischen Funktion zuständig. Sie hat aber keine Prozesse oder inhaltlichen Fragen in Bezug auf die versicherungsmathematische Funktion zu prüfen.

5. AUFGABEN VON COMPLIANCE

5.1. Kernaufgaben von Compliance

Die Compliance-Funktion hat folgende Kernaufgaben:

- Risikokontrollaufgabe:
Identifizierung und Beurteilung des mit der Nichteinhaltung der rechtlichen Vorgaben verbundenen Risikos („Compliance-Risiko“).
- Frühwarnaufgabe:

Beurteilung der möglichen Auswirkungen von sich abzeichnenden Änderungen des Rechtsumfeldes auf die Tätigkeit der VAV („Rechtsänderungsrisiko“).

- **Beratungsaufgabe:**

Beratung des Vorstands in Bezug auf die Einhaltung der in Übereinstimmung mit der Solvency II-Rahmenrichtlinie erlassenen Rechts- und Verwaltungsvorschriften und rechtlichen Änderungen.

- **Überwachungsaufgabe:**

Überwachung der Einhaltung der rechtlichen Anforderungen.

5.2. Risikokontrollaufgabe durch Compliance-Risikoanalyse

5.2.1. Umfang und Schwerpunkt der Tätigkeit von Compliance sind auf Basis einer Risikoanalyse festzulegen. Compliance führt eine solche Risikoanalyse in regelmäßigen Abständen durch, um die Aktualität und Angemessenheit der Festlegung zu überprüfen. Neben der regelmäßigen Überwachungshandlungen identifizierter Risiken ist im Bedarfsfall eine Ad-hoc-Überwachungshandlung vorzunehmen, um aufkommende Risiken in die Betrachtung mit einzubeziehen. Aufkommende Risiken können z.B. solche aus der Erschließung neuer Geschäftsfelder oder aufgrund von Änderungen in der Struktur des Unternehmens sein.

5.2.2. Im Rahmen ihrer regelmäßigen Risikoanalyse ermittelt Compliance das Risikoprofil der VAV im Hinblick auf Compliance-Risiken. Das Risikoprofil wird auf Basis von Art, Umfang und Komplexität der angebotenen Versicherungen bestimmt. Dabei sind die von der VAV und ihren Mitarbeitern einzuhaltenden Verpflichtungen nach dem VAG, die bestehenden Organisations- und Arbeitsanweisungen bzw. -abläufe sowie sämtliche Überwachungs- und Kontrollsysteme zu berücksichtigen. Darüber hinaus sind die Ergebnisse bisheriger Überwachungshandlungen durch Compliance, durch die Interne Revision und die Prüfungsergebnisse externer Wirtschaftsprüfer sowie alle sonstigen relevanten Erkenntnisquellen in die Risikoanalyse mit einzubeziehen.

5.2.3. Die Compliance-Risikoanalyse soll mindestens einmal jährlich aktualisiert sowie anlassbezogen angepasst werden.

5.3. Frühwarnaufgabe

Im Rahmen der Wahrnehmung der Frühwarnaufgabe wertet Compliance laufend Informationen, wie Verlautbarungen des VVO und der FMA, zu verschiedenen Themenbereichen sowie zur nationalen und europarechtlichen Rechtsfortbildung aus und informiert die betroffenen Vorstände und die betroffenen Fachbereiche umgehend über die möglichen Auswirkungen sich abzeichnender Änderungen des Rechtsumfeldes.

5.4. Überwachungsaufgaben der Compliance-Funktion

- 5.4.1.** Compliance überwacht und bewertet die im Unternehmen in Umsetzung der aufgestellten Grundsätze und eingerichteten Verfahren sowie die zur Behebung von Defiziten getroffenen Maßnahmen. Überwachungshandlungen von Compliance erfolgen auf Grundlage des Compliance-Plans (Ziffer 6) sowie anlassbezogen.
- 5.4.2.** Anlassbezogene Compliance-Überwachungen finden statt, sofern ein Sachverhalt einen Verstoß gegen die Vorgaben der Ziffer 1.1.3 darstellt und sich in dem Verstoß erschöpft. Liegt der Verstoß nicht in einem Verstoß gegen die unter Ziffer 1.1.3 genannten Vorschriften, verbleibt es bei der Zuständigkeit der Internen Revision. Dies gilt vor allem für die Untersuchung von Betrugs-Sachverhalten, diese werden durch die Interne Revision überwacht und geprüft, in solchen Fällen hat Compliance eine beratende Rolle gegenüber der Internen Revision.
- 5.4.3.** Compliance hat durch regelmäßige risikobasierte Überwachungshandlungen darauf hinzuwirken, dass den aufgestellten Grundsätzen und eingerichteten Verfahren, somit den Organisations- und Arbeitsanweisungen der VAV, nachgekommen wird und dass die Mitarbeiter das nötige Bewusstsein für Compliance-Risiken aufweisen. Dabei überprüft Compliance in regelmäßigen Abständen oder stichprobenartig, ob die in den Organisations- und Arbeitsanweisungen aufgeführten Kontrollhandlungen durch die Fachabteilungen regelmäßig und ordnungsgemäß ausgeführt werden.
- 5.4.4.** Zusätzlich sind eigene Vor-Ort-Überwachungshandlungen oder andere eigene Überwachungshandlungen von Compliance vorzunehmen. Dies ist prüfungstechnisch nachvollziehbar zu begründen. Die Anzahl der Stichproben ist festzuhalten.
- 5.4.5.** Compliance überwacht den Ablauf des Beschwerdemanagements und zieht Beschwerden als eine Informationsquelle im Kontext ihrer allgemeinen Überwachungsaufgaben heran. Die VAV gewährt Compliance uneingeschränkten Zugang zu allen Beschwerden. Compliance ist jedoch nicht an der operativen Bearbeitung der Beschwerden beteiligt.
- 5.4.6.** Die Überwachungshandlungen werden unter Berücksichtigung der Kontrollen der Geschäftsbereiche, der von der VAV einzuhaltenden aufsichtsrechtlichen Anforderungen sowie der Prüfungshandlungen der Risikomanagementfunktion, der Internen Revision, des Controllings oder anderer Kontrollfunktionen durchgeführt.
- 5.4.7.** Compliance koordiniert ihre Überwachungshandlungen mit den Überwachungshandlungen anderer Kontrollfunktionen, wobei jedoch die unterschiedliche Aufgabenstellung und die Unabhängigkeit der jeweiligen Funktionen zu berücksichtigen sind. Im Gegensatz zu den Prüfungen der Internen Revision führt Compliance ihre Überwachungshandlungen zu den aufgestellten Grundsätzen und eingerichteten Verfahren kontinuierlich, nach Möglichkeit prozessbegleitend oder zumindest zeitnah durch.

- 5.4.8.** Soweit Defizite in den Grundsätzen und Verfahren festgestellt werden, hat Compliance die notwendigen Maßnahmen, die zur Behebung von Defiziten im Bereich der bestehenden organisatorischen Vorkehrungen notwendig sind, zu ermitteln und den Vorstand darüber zu informieren sowie die Implementierung von Maßnahmen zu überwachen und regelmäßig zu bewerten. Zur Überprüfung ist wiederum die Vornahme entsprechender Überwachungshandlungen erforderlich.
- 5.4.9.** Es ist Aufgabe von Compliance, dafür Sorge zu tragen, dass Interessenkonflikte vermieden werden bzw. unvermeidbaren Interessenkonflikten ausreichend Rechnung getragen wird. Dies gilt insbesondere hinsichtlich der Wahrung der Kundeninteressen. Des Weiteren hat die Compliance-Funktion darauf hinzuwirken, dass organisatorische Vorkehrungen im Unternehmen getroffen werden, um die unzulässige Weitergabe von Compliance-relevanten Informationen zu verhindern.

5.5. Beratungsaufgaben der Compliance-Funktion

- 5.5.1.** Zu den Beratungspflichten zählen insbesondere die bedarfsgerechte Betreuung von Mitarbeitern, die Mitwirkung bei der Erstellung neuer Grundsätze und Verfahren innerhalb der Unternehmen und die Unterstützung bei Mitarbeiterschulungen.
- 5.5.2.** Compliance hat die Geschäftsbereiche und die Mitarbeiter des Unternehmens im Hinblick auf die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen sowie der Organisations- und Arbeitsanweisungen zu beraten und zu unterstützen. Compliance steht insbesondere für Fragen zur Verfügung, die sich aus der täglichen Arbeit ergeben.
- 5.5.3.** Die VAV sorgt dafür, dass ihre Mitarbeiter in ausreichendem Maße geschult sind. Die Compliance-Funktion unterstützt die operativen Bereiche bei der Durchführung von Schulungen oder führt diese selbst durch.

Die Schulungen werden in regelmäßigen Abständen und erforderlichenfalls anlassbezogen durchgeführt. Die Schulungen sind je nach Bedarf an alle Mitarbeiter, einzelne Abteilungen oder einzelne Mitarbeiter zu richten. Das Durchführen von Schulungen ist zu dokumentieren. Die Schulungsinhalte werden bei relevanten Änderungen, wie etwa gesetzlichen Neuerungen, neuen Verlautbarungen der FMA sowie Änderungen der Unternehmensorganisation und der Organisations- und Arbeitsanweisungen, unverzüglich aktualisiert.

6. COMPLIANCE-PLAN

- 6.1.** Compliance-Handlungen haben nicht nur anlassbezogen, sondern auf der Grundlage eines schriftlichen Compliance-Plans und regelmäßig (wiederkehrend oder fortlaufend) zu erfolgen. Der Compliance-Plan ist auf alle für die unter Ziffer 1.1.3 genannten Themengebiete wesentlichen Bereiche der Versicherungsunternehmen unter Berücksichtigung des Risikogehalts der Geschäftsbereiche regelmäßig zu erstrecken. Compliance muss

unverzögerlich auf unvorhergesehene Ereignisse reagieren und erforderlichenfalls den Fokus ihrer Überwachungshandlungen entsprechend anpassen können.

- 6.2.** Der Compliance-Plan muss als Überwachung vorsehen, ob die Tätigkeit des Versicherungsunternehmens im Einklang mit den Vorgaben der Ziffer 1.1.3 steht. Er muss zudem auf die Überwachung ausgerichtet sein, ob die Organisation, die eingerichteten Grundsätze und Verfahren sowie die Kontrollmechanismen des Versicherungsunternehmens auch weiterhin wirksam und angemessen sind.
- 6.3.** Der Compliance-Plan muss darauf ausgerichtet sein, sicherzustellen, dass Compliance-Risiken umfassend überwacht werden. Er weist die Schwerpunkte für die Überwachungshandlungen nach Maßgabe der Compliance-Risikoanalyse aus.
- 6.4.** Der Umfang, die Reichweite und der Turnus der im Compliance-Plan festzusetzenden Überwachungshandlungen sowie die Auswahl der hierfür angemessenen Instrumente und Methoden wird durch Compliance auf Basis der Compliance-Risikoanalyse bestimmt. Compliance stellt sicher, dass ihre Überwachungshandlungen nicht nur akten- oder computerbasiert, sondern auch durch Vor-Ort-Überwachungshandlungen oder andere eigene Überwachungshandlungen erfolgen.
- 6.5.** Der Compliance-Plan ist fortlaufend an Veränderungen im Risikoprofil des Versicherungsunternehmens (etwa durch bedeutsame Ereignisse wie Unternehmenskäufe, die Umstellung von IT-Systemen oder Reorganisationsmaßnahmen) anzupassen. Der Compliance-Plan muss sich auch auf die Umsetzung und Effektivität von Abhilfemaßnahmen erstrecken, die das Versicherungsunternehmen im Fall von Verstößen gegen Vorgaben der Ziffer 1.1.3 ergreift.

7. BERICHTSPFLICHTEN

- 7.1.** Compliance übermittelt einmal jährlich einen schriftlichen Compliance-Bericht an den Vorstand. Der Bericht enthält eine Beschreibung der Umsetzung und Wirksamkeit des gesamten Kontrollwesens bezüglich der Compliance-Risiken und der durchgeführten bzw. durchzuführenden Maßnahmen zur Behebung bzw. Beseitigung von Defiziten und Mängeln sowie zur Risikoreduzierung. Der Compliance-Bericht muss in angemessenen Zeitabständen, zumindest einmal jährlich erstellt werden.
- 7.2.** Über die Angaben in den regelmäßigen Berichten hinaus, hat Compliance dem Vorstand erhebliche Feststellungen, wie etwa schwerwiegende Verstöße gegen die Vorschriften des VAG sowie sonstiger Vorschriften, unverzüglich mittels eines anlassbezogenen Ad-hoc-Berichts mitzuteilen. Der Bericht hat einen Vorschlag hinsichtlich der zu ergreifenden Abhilfemaßnahmen zu enthalten.

7.3. Der Compliance-Bericht ist auch dem Aufsichtsrat zu übermitteln. Die Übermittlung an den Aufsichtsrat erfolgt über den Vorstand. Durch den Vorstand veranlasste, inhaltliche Änderungen des Berichts sind gesondert zu dokumentieren.

7.4. Die Compliance-Berichte sollen, soweit einschlägig, die folgenden Angaben enthalten:

- eine Zusammenfassung der wesentlichen Feststellungen aus den Überwachungshandlungen (Compliance Audits) bezüglich der Grundsätze und Verfahren des Unternehmens;
- eine Zusammenfassung der von Compliance durchgeführten Überwachungshandlungen, unter Angabe der in der Organisation und dem jeweiligen Compliance-Prozess festgestellten Verstöße und Mängel sowie der angemessenen Maßnahmen, die daraufhin ergriffen wurden;
- eine Beschreibung der Risiken, die in dem von Compliance überwachten Bereich identifiziert wurden;
- falls der Vorstand hierauf nicht bereits auf anderem Wege aufmerksam gemacht wurde: eine Darstellung der im Berichtszeitraum eingetretenen relevanten Änderungen und Entwicklungen regulatorischer Anforderungen sowie die zur Sicherstellung ihrer Einhaltung ergriffenen bzw. zu ergreifenden Maßnahmen;
- die Angabe sonstiger im Berichtszeitraum aufgetretener wesentlicher Sachverhalte mit Compliance-Relevanz oder sonstiger erforderlicher Maßnahmen und Strategien, zu denen im Berichtszeitraum gewonnene Erkenntnisse Anlass geben;
- falls der Vorstand hierauf nicht bereits auf anderem Wege aufmerksam gemacht wurde: Angaben zum wesentlichen Schriftwechsel mit den zuständigen Aufsichtsbehörden;
- Angaben zur Angemessenheit der Personal- und Sachausstattung der Compliance-Funktion.

8. BETEILIGUNG DER COMPLIANCE-FUNKTION AN PROZESSEN

8.1. Das Unternehmen stellt sicher, dass Compliance in die Entwicklung der relevanten Grundsätze und Verfahren, insbesondere in die Erstellung interner Organisations- und Arbeitsanweisungen und deren ständige Weiterentwicklung - soweit diese eine Compliance-Relevanz aufweisen - eingebunden wird.

8.2. Unbeschadet der Verantwortung der operativen Bereiche ist Compliance hierbei möglichst frühzeitig einzubeziehen, um darauf hinzuwirken, dass die Organisations- und Arbeitsanweisungen geeignet sind, Verstöße gegen die gesetzlichen Bestimmungen zu verhindern.

8.3. Durch die Einbindung muss es Compliance ermöglicht werden, die operativen Bereiche insbesondere bezüglich aller strategischen Entscheidungen, wesentlichen organisatorischen Veränderungen – etwa im Rahmen des Entscheidungsprozesses hinsichtlich der Erschließung neuer Geschäftsfelder, Dienstleistungen oder der Auflage neuer Versicherungsprodukte sowie der Einführung neuer Werbestrategien - zu beraten und ihre Sachkenntnis einzubringen. Ein

Übergang der Verantwortung von den operativen Bereichen auf die Compliance-Funktion ist hiermit nicht verbunden.

- 8.4. Im Übrigen bestärkt der Vorstand die Geschäftsbereiche, Compliance in ihre Tätigkeit einzubeziehen. Wenn wesentlichen Empfehlungen von Compliance nicht gefolgt wird, hat Compliance dies entsprechend zu dokumentieren und in ihren Compliance-Berichten darzustellen.
- 8.5. Das Unternehmen stellt sicher, dass Compliance bei jedem wesentlichen, nicht-routinemäßigen Schriftwechsel mit den zuständigen Aufsichtsbehörden mit einbezogen wird.

9. BEFUGNISSE DES COMPLIANCE-BEAUFTRAGTEN

- 9.1. Dem Compliance-Beauftragten ist jederzeit Zugang zu allen relevanten Informationen in Bezug auf seine Tätigkeit zu gewähren, und er ist in sämtliche relevante Informationsflüsse, die für die Aufgabe von Compliance von Bedeutung sein können, einzubinden. Ihm ist ein uneingeschränktes Auskunfts-, Einsichts- und Zugangsrecht zu sämtlichen Räumlichkeiten und Unterlagen, Aufzeichnungen, Tonbandaufnahmen, Datenbanken und sonstigen IT-Systemen sowie weiteren Informationen, die für die Ermittlung relevanter Sachverhalte erforderlich sind, zu gewähren. Mitarbeiter dürfen die Herausgabe von Unterlagen oder die Erteilung Compliance-relevanter Auskünfte nicht verweigern.
- 9.2. Zudem ist dem Compliance-Beauftragten Zugang zu internen und externen Prüfberichten oder anderen Berichten an den Vorstand bzw. das Aufsichtsorgan (soweit vorhanden) zu gewähren, soweit diese für seine Tätigkeit relevant sein können.
- 9.3. Um die für ihre Aufgabenerledigung erforderlichen Befugnisse zu gewährleisten, unterstützt der Vorstand den Compliance-Beauftragten.
- 9.4. Soweit für die Aufgabenerfüllung der Compliance-Funktion erforderlich und gesetzlich zulässig, wird dem Compliance-Beauftragten das Recht eingeräumt, an Sitzungen des Vorstands oder des Aufsichtsrates teilzunehmen.
- 9.5. Der Vorstand, bzw. der Compliance Beauftragte im Auftrag des Vorstands, informiert Konzern-Compliance aktiv über Tatsachen, die für die Aufgabenerfüllung des Konzern-Compliance-Beauftragten erforderlich sein können.

10. SACHKUNDE UND ZUVERLÄSSIGKEIT

- 10.1 Der Compliance-Beauftragte und sein Stellvertreter müssen über die erforderlichen Fachkenntnisse für den jeweils zugewiesenen Aufgabenbereich verfügen. Dies erfordert – spätestens nach Ablauf einer Einarbeitungszeit - Kenntnisse zu den folgenden Punkten, soweit diese für die jeweilige Aufgabenerfüllung relevant sind:

- Kenntnisse der Rechtsvorschriften, die von den Versicherungsunternehmen
 - bei der Erbringung ihrer Dienstleistungen einzuhalten sind einschließlich der unmittelbar geltenden europäischen Rechtsverordnungen; hierzu zählen auch Kenntnisse über die europarechtlichen Grundlagen der einzuhaltenden Vorschriften;
 - Kenntnisse der Verwaltungsvorschriften und Verlautbarungen, die von der Finanzmarktaufsicht zur Konkretisierung des VAG erlassen worden sind, sowie Kenntnisse der einschlägigen Leitlinien und Standards von EIOPA;
 - Kenntnisse der Anforderungen und Ausgestaltung angemessener Prozesse von Versicherungsunternehmen zur Verhinderung und zur Aufdeckung von Verstößen gegen aufsichtsrechtliche Bestimmungen;
 - Kenntnisse der Aufgaben, Verantwortlichkeiten und Befugnisse der Compliance-Funktion und des Compliance-Beauftragten;
 - Kenntnisse verschiedener Ausgestaltungsmöglichkeiten von Vertriebsvorgaben sowie der Aufbau- und Ablauforganisation des Versicherungsunternehmens im Allgemeinen;
 - Kenntnisse über die Grundzüge der Organisation und Zuständigkeiten der Finanzmarktaufsicht;
 - Kenntnisse der Funktionsweisen und Risiken der Arten von Versicherungsprodukten, die das Versicherungsunternehmen anbietet.
- 10.2 Der Compliance-Beauftragte und sein Stellvertreter sind regelmäßig zu schulen, um ihre Fachkenntnisse aufrechtzuerhalten. Diese Schulungsmaßnahmen sind zu dokumentieren.
- 10.3 Der Compliance-Beauftragte muss darüber hinaus über ein ausreichend hohes Maß an Fachkenntnissen und Erfahrung verfügen, um die Verantwortung für Compliance als Ganzes übernehmen und ihre Wirksamkeit sicherstellen zu können.
- 10.4 Compliance muss über die für die Tätigkeit erforderliche aufsichtsrechtliche Zuverlässigkeit verfügen. Als Governance-Funktion unterliegen der Compliance-Beauftragte und sein Stellvertreter der Fit & Proper Richtlinie der VAV.